



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 24.08.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.02.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001065

Publizierende Stelle

Gemeinde Urdorf - Friedensrichteramts Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf

Gerichtlicher Entscheid Sodimars AG gegen Roland Roth

Klagende Partei:

Sodimars AG
CHE-101.420.322
Flughofstrasse 37
8152 Glattbrugg

Beklagte Partei:

Roland Roth
Heimatort: Buchholterberg BE
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 09.12.1958
Weihermattstrasse 22
8902 Urdorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Urteil

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 353.60 nebst 5% Zins seit 23.06.2020 sowie CHF 1.65 aufgelaufener Zins und CHF 33.30 Betreibungskosten zu bezahlen.

In der Betreibung Nr. 224616 des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf (Zahlungsbefehl vom 23. Juni 2020) wird der Rechtsvorschlag für CHF 353.60 nebst Zins zu 5% seit 23.06.2020 sowie CHF 1.65 aufgelaufener Zins und CHF 33.30 Betreibungskosten aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 375.00 festgesetzt.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf CHF 250.00. In diesem Fall hat der Beklagte der Klägerin die von dieser per Vorschuss bezahlte Gerichtsgebühr im Betrage von CHF 250.00 zurückzuerstatten.

3. Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

5. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt von einer Partei schriftlich die Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung verlangt, läuft den Parteien die Frist von 30 Tagen zur Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Geschäftsnummer: IA210019-T

Entscheiddatum: 13.07.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Friedensrichteramt Urdorf

Kontaktstelle:

Gemeinde Urdorf - Friedensrichteramt Urdorf,
Bahnhofstrasse 46,
8902 Urdorf